

# Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lauta



Verwaltungsbehörde  
Stadtverwaltung Lauta  
Karl-Liebknecht-Straße 18  
02991 Lauta

Lauta, den 21.8.2018

Frank Lehmann  
Bürgermeister

Stand: 10. August 2018

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1. Einleitung.....	1
2. Aufgaben der Feuerwehr.....	4
3. Allgemeine Angaben zur Kommune.....	6
4. Gefährdungspotential.....	16
4.1 Allgemeines Risiko.....	16
4.2 Besondere Risiken.....	16
5. Schutzzielefestlegung.....	23
6. Erforderliche Ausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen.....	25
6.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrhäuser.....	25
6.2 Ermittlung der Grundausrüstung der Standorte.....	27
6.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausstattung der Standorte.....	28
6.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur.....	32
7. Vergleich und Bewertung.....	34
8. Umsetzungsmaßnahmen.....	38
Anlage 1: Einsatzstatistik.....	44
Anlage 2: Besondere Risiken und zusätzliche Ausstattung.....	45
Anlage 3: Übersicht über schützenswerte Bau- und Kulturdenkmale der Stadt Lautau.....	52

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flächen der Stadt Lauta nach Art der Nutzung .....	7
Abbildung 2: Entwicklung der Einwohneranzahl der Stadt Lauta .....	7
Abbildung 3: Bevölkerungspyramide der Stadt Lauta 2017 und 2030 .....	8
Abbildung 4: Entwicklung der Alterstruktur der Einwohner der Stadt Lauta im Zeitraum 2012-2030 .....	9
Abbildung 5: Schutzziel für die Stadt Lauta .....	24
Abbildung 6: Einsatzbereiche der OFW Laubusch (blau), Lauta-Stadt (rot) und Leippe-Torno (gelb) – 4 min Fahrzeit .....	25
Abbildung 7: Einsatzbereiche der OFW Laubusch (blau), Lauta-Stadt (rot), Leippe-Torno (gelb) und Lauta-Dorf (grün) – 9 min Fahrzeit .....	26

---

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pflichtaufgaben der Feuerwehr Lauta .....	4
Tabelle 2: Angaben zur Gemarkungsgröße der Stadt Lauta .....	6
Tabelle 3: Angrenzende Kommunen .....	6
Tabelle 4: Kennzeichen der neun Demographietypen der Bertelmann Stiftung .....	9
Tabelle 5: Demographietypen der angrenzenden Kommunen .....	9
Tabelle 6: Übersicht Verkehrsinfrastruktur Straße .....	11
Tabelle 7: Löschwasserbedarf gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW .....	13
Tabelle 8: Übersicht Wasserflächen innerhalb des Stadtgebietes .....	15
Tabelle 9: Erläuterungen zu den Feuerwehrfahrzeugen der Feuerwehr Lauta .....	35
Tabelle 10: Ergebnis Soll-Ist-Vergleich Fahrzeugausstattung .....	35
Tabelle 11: Notwendige Personalstrukturen der Feuerwehr Lauta .....	37
Tabelle 12: Fahrzeugtechnische Umsetzungsmaßnahmen .....	38
Tabelle 13: Fahrzeugtechnische Umsetzung - Kosten - Fördermittel .....	38

---

## Abkürzungsverzeichnis

BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
LF	Löschgruppenfahrzeug
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
OFW	Ortsfeuerwehr
OG	Obergeschoss
OT	Ortsteil
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFwVO	Sächsische Feuerwehrverordnung
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasserbehälter
WF	Werkfeuerwehr

---

## 1. Einleitung

Zur Gewährleistung des Schutzes bei Bränden und Unglücksfällen verfügt die Stadt Lauta über eine Feuerwehr mit freiwilligen Kräften. Die Freiwillige Feuerwehr Lauta ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird gebildet aus den vier Ortsfeuerwehren Laubusch, Lauta Dorf, Lauta-Stadt und Leippe-Torno.

Die Größe, Organisation und Ausstattung der Feuerwehr Lauta orientiert sich an dem städtischen Gefahrenpotenzial, den rechtlichen Vorschriften und politischen Vorgaben. Diese für die Feuerwehr wesentlichen Einflussfaktoren unterliegen zeitlichen Änderungen. Es ist somit folgerichtig, die Struktur der Feuerwehr in einem kontinuierlich wiederkehrenden Prozess zu überprüfen und den sich geänderten Einflussfaktoren anzupassen.

Ziel des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes ist es, die Maßnahmen objektiv und nachvollziehbar zu benennen, die hinsichtlich einer Anpassung der derzeitigen Struktur der Feuerwehr an die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen umzusetzen sind. Übergeordnete Zielstellung ist hierbei die Darstellung einer effizienten und bedarfsgerechten Struktur der Feuerwehr, die die bestehenden rechtlichen Mindestanforderungen erfüllt.

Die Struktur der Feuerwehr bestimmt maßgeblich das Schutzniveau der Bevölkerung. Eine effektive Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr gilt überdies als ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen.

Die Stadt Lauta ist als örtliche Brandschutzbehörde u.a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.<sup>1</sup>

Zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr stellt die örtliche Brandschutzbehörde einen Brandschutzbedarfsplan auf. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
- Art und Nutzung der Gebäude,
- Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
- Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
- geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
- Löschwasserversorgung,
- Alarmierung der Feuerwehr sowie
- Erreichbarkeit von Einsatzorten.<sup>2</sup>

Der Brandschutzbedarfsplan ist spätestens im Kalenderjahr 2021 zu prüfen und sollte spätestens 2023 fortgeschrieben werden. Der Brandschutzbedarfsplan ist durch den Stadtrat zu beschließen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466).

<sup>2</sup> Vgl. § 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458).

<sup>3</sup> Vgl. Punkt 2 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Az.: 37-00500.60/60, vom 07.11.2005.

Von der örtlichen Brandschutzbehörde ist der Brandschutzbedarfsplan der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.<sup>4</sup>

Die Stadt Lauta bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Betrachtung der Besonderheiten des Stadtgebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Freiwilligen Feuerwehr und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen. Folgende Schritte werden hierbei vollzogen.

#### Punkt 2: Aufgaben der Feuerwehr

(ab Seite 4)

Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr einer Gemeinde sind festgelegt in § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 SächsBRKG. Neben diesen Aufgaben werden der Feuerwehr Lauta durch die Stadt Lauta weitere Aufgaben übertragen. Im Kapitel 2 werden alle Aufgaben benannt, die der Feuerwehr Lauta derzeit obliegen.

#### Punkt 3: Allgemeine Angaben zur Kommune

(ab Seite 6)

In einer Beschreibung der Stadt Lauta werden die wesentlichen charakteristischen Angaben aufgeführt, die für die Feuerwehr relevant sind. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, statistische Einwohnerangaben, Benennung der gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung.

#### Punkt 4: Gefährdungspotential

(ab Seite 16)

Die allgemeinen Angaben zur Kommune werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem **allgemeinen Risiko**, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die **besonderen Risiken** in der Stadt ermittelt, die eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr erfordern.

#### Punkt 5: Schutzzielefestlegung

(ab Seite 23)

Die Festlegung eines Schutzzieles, welches durch die Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes erreicht werden soll, ist einer der wesentlichen Punkte in der Brandschutzbedarfsplanung. Die Struktur der Feuerwehr resultiert zu einem erheblichen Maße aus dem Schutzziel, welches die Feuerwehr zu gewährleisten hat. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke der Feuerwehr sowie der Zeit, in der die Feuerwehr an der Einsatzstelle tätig werden soll, entscheidet die Stadt im Rahmen der Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Diese politische Entscheidung ist die Vorgabe an die Feuerwehr Lauta, mit welcher Qualität die Sicherheit der Einwohner der Stadt Lauta gewährleistet werden soll.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 1 SächsFwVO.

### Punkt 6: Erforderliche Ausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (ab Seite 25)

Aus der Schutzzielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrräumen mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Stadt Lauta wird die notwendige zusätzliche Ausstattung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausstattung der Feuerwehren der Nachbargemeinden, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche sowie die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausstattung berücksichtigt. Die Ausstattung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

### Punkt 7: Vergleich und Bewertung (ab Seite 34)

Den Anforderungen an die Feuerwehr (Soll-Zustand) wird der derzeitige Zustand (Ist-Zustand) gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Stadt Lauta beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele vorzuhalten.

### Punkt 8: Umsetzungsmaßnahmen (ab Seite 38)

Die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Anpassung der Feuerwehr Lauta an die Soll-Struktur werden in diesem Kapitel zusammenfassend benannt. Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausstattung und die Unterhaltung der Feuerwehr Lauta.



## 2. Aufgaben der Feuerwehr

### Aufgaben der Stadt Lauta:

Der Stadt Lauta obliegen als örtliche Brandschutzbehörde folgende Aufgaben gemäß § 6 SächsBRKG:

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan,
- Ausstattung der Feuerwehr mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen,
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr,
- Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr,
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnung sowie Einsatzplänen,
- rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstellen,
- Förderung der Brandschutzerziehung,
- Durchführung von Brandverhütungsschauen,
- Zusammenfassen der Einsatzberichte der Feuerwehr und
- Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.

### Pflichtaufgaben der Feuerwehr Lauta:

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG	Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben, welche der Stadt Lauta als örtlicher Brandschutzbehörde gemäß § 6 SächsBRKG obliegen.
	Leistung von technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren.
	Treffen von erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe insoweit, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Gemäß § 22 Abs. 2 SächsBRKG	Durchführung der Brandverhütungsschau <sup>5</sup> durch geeignete Angehörige der Feuerwehr Lauta.
Gemäß § 49 SächsBRKG	Führung von Einsätzen bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen vor Ort als Einsatzleitung <sup>6</sup>

Tabelle 1: Pflichtaufgaben der Feuerwehr Lauta

<sup>5</sup> Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen gemäß § 22 SächsBRKG einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Das gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

<sup>6</sup> Der Einsatzleitung obliegt am Einsatzort die Führung der Einsatzkräfte, die Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen und die Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln. Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt.

Weitere Aufgaben, welche der Feuerwehr Lauta von der Stadt Lauta übertragen wurden:

- mit § 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Lauta vom 12.12.2007 übertragen:
  - Durchführung von Brandsicherheitswachen<sup>7</sup> nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG.
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
  - Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr<sup>8</sup> entsprechend § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)<sup>9</sup>.
  - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr Lauta zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landkreises Bautzen.
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen<sup>10</sup> im Rahmen unaufschiebbarer Erstmaßnahmen.
- regelmäßige Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen (u. a. Kontrolle der Hydranten auf Funktionstüchtigkeit in Absprache mit der „ewag kamenz – Energie- und Wasserversorgung Kamenz AG“).
- Mitwirkung beim Wasserwehrdienst gemäß § 1 Wasserwehrsatzung der Stadt Lauta vom 17.08.2005.
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung in Schulen und weiteren Einrichtungen, insbesondere Aufbau und Ausbildung der Jugendfeuerwehren als Quelle der Nachwuchsgewinnung.
- Überwachung und Ausführung der Pflege, Wartung und Kontrolle der Technik und Ausstattung in den einzelnen Ortsfeuerwehren.
- Durchführung der Aus- und Fortbildung nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen.

---

<sup>7</sup> Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen gemäß § 23 SächsBRKG nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.

<sup>8</sup> Gemeinden haben gemäß § 85 SächsWG einen Wasserwehrdienst einzurichten und hierzu Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere ist in den Gemeinden durch gemeindliche Satzungen zu regeln.

<sup>9</sup> Vgl. Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287).

<sup>10</sup> Die Reinigung von Fahrbahnen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist nach dem SächsBRKG nicht originäre Aufgabe der öffentlichen Feuerwehr. Die Feuerwehr wird bei verkehrsfährdender Straßenverunreinigung nur im Rahmen der unaufschiebbaren Erstmaßnahmen und im Regelfall nach den Grundsätzen der Amtshilfe tätig. Die Freigabe der Verkehrsflächen erfolgt keinesfalls durch die Feuerwehr, sondern ist Aufgabe der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. in Subsidiarität der Polizei. Eine fachgerechte Reinigung von Verkehrsflächen ist mit den Geräten und Mitteln der Feuerwehr Lauta nicht möglich. Eine fachgerechte Reinigung kann nur durch eine Fachfirma erfolgen. Seitens des Landratsamtes Bautzen wurde hierfür für den Bereich der Stadt Lauta die Firma Auto-Walter GmbH (Arnsdorf) gebunden.

### 3. Allgemeine Angaben zur Kommune

Die folgende Beschreibung benennt die wesentlichen charakteristischen Gegebenheiten der Stadt Lauta, welche für die Feuerwehr relevant sind.

#### Geographische Lage:

Die Stadt Lauta mit ihren Ortsteilen Laubusch, Leippe, Torno und Johannisthal ist eine Kleinstadt im Norden des sächsischen Landkreises Bautzen. Sie befindet sich am südlichen Rand des Lausitzer Seenlandes, an der Grenze zwischen der Ober- und Niederlausitz.

Angaben zur Gemarkungsgröße der Stadt Lauta:

Kennzahl	Angabe
Gesamtfläche <sup>11</sup>	42,13 km <sup>2</sup>
Maximale Ausdehnung NO-SW <sup>12</sup>	11,9 km
Maximale Ausdehnung NW-SO <sup>13</sup>	7,6 km

Tabelle 2: Angaben zur Gemarkungsgröße der Stadt Lauta

An die Stadt Lauta grenzen folgende Kommunen:

Richtung	Angrenzende Kommune (Land)	Angrenzender Ortsteil	Entfernung Zentrum der Kommune (Fahrzeit Pkw) <sup>14</sup>
Norden	Gemeinde Elsterheide (Sachsen)	Tätzschwitz, Geierswalde, Neuwiese-Bergen, Nardt	11,1 km (14 min)
Osten	Stadt Hoyerswerda (Sachsen)	Schwarzkollm	14 km (17 min)
Süden	Stadt Bernsdorf (Sachsen)	Wiednitz	10,5 km (14 min)
Westen	Stadt Senftenberg (Brandenburg)	Hosena, Großkoschen	12,3 km (15 min)

Tabelle 3: Angrenzende Kommunen

#### Topographische Gegebenheiten:

Die Stadt Lauta liegt in einer Höhe von 114 m über NHN.<sup>15</sup>  
 Die höchste Erhebung beträgt 172,5 m über NHN (Jungfernstein).<sup>16</sup>  
 Der tiefste Punkt beträgt 104,1 m über NHN (Fabiansteich).<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2016“, November 2017.

<sup>12</sup> Eigene Messung unter Verwendung Geoportal Sachsenatlas, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <http://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 30.12.2017.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Entfernung und Fahrzeit zwischen der jeweiligen Adresse des Hauptsitzes der Kommunalverwaltung und der Adresse des Hauptsitzes der Stadtverwaltung Lauta.

<sup>15</sup> Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Lauta>, 01.01.2018.

<sup>16</sup> Topographische Karte 4550-SW – Hohenbocka, 1:10 000, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Freistaat Sachsen, 2. Auflage, 2013.

<sup>17</sup> Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Geoportal Sachsenatlas, <http://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 30.12.2017.

Flächenerhebung nach Art der Nutzung:<sup>18</sup>

Flächennutzung	Anteil	
	[ha]	[%]
Waldfläche	2 149	51
Landwirtschaftliche Fläche	700	17
Siedlungsfläche	676	16
Gewässerfläche	269	6
Verkehrsfläche	212	5
Weitere Vegetationsflächen	207	5
<b>Flächen gesamt</b>	<b>4 213</b>	<b>100</b>

Abbildung 1: Flächen der Stadt Lauta nach Art der Nutzung

Es wird ca. die Hälfte der Gesamtfläche der Stadt Lauta als Waldfläche genutzt. Die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung entspricht rund der Siedlungsfläche (Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde).

#### Statistische Einwohnerangaben:

In der Stadt Lauta wohnen derzeit insgesamt 8 488 Einwohner (Stand: 31.12.2017).<sup>19</sup> Die Anzahl der Personen, welche sich im Gemeindegebiet aufhalten, ist über den Tages- sowie Wochenverlauf relativ konstant. Besonderheiten, welche zu einer signifikanten zeitlichen Änderung der Anzahl im Tages- oder Wochenverlauf führen, wie z. B. hohe Pendlerzahlen oder hohe Anzahlen von Touristen, liegen nicht vor. Der Anteil der männlichen und weiblichen Einwohner ist annähernd gleich.

Die Entwicklung der Anzahl der Einwohner stellt sich wie folgt dar.

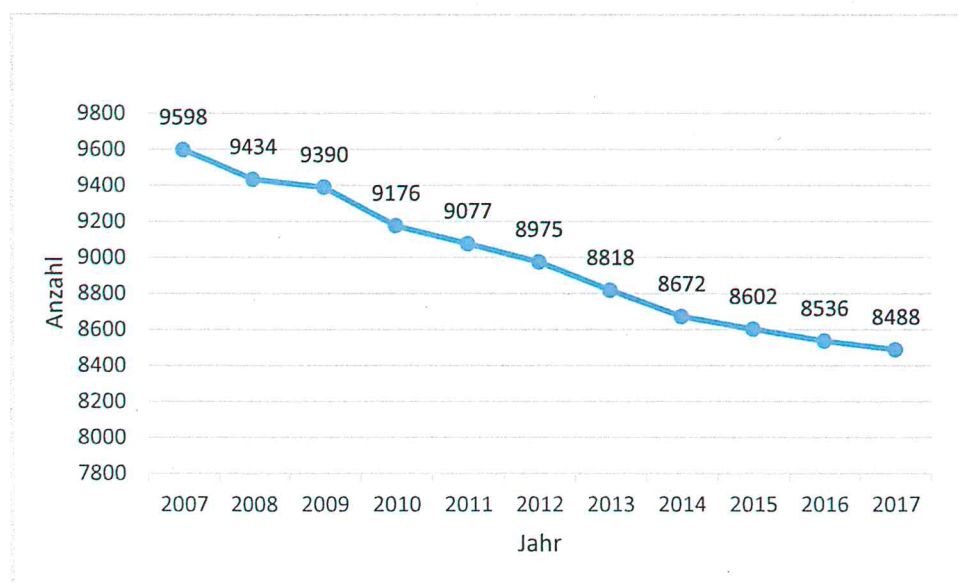


Abbildung 2: Entwicklung der Einwohneranzahl der Stadt Lauta

<sup>18</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2016“, November 2017.

<sup>19</sup> Ausschließlich Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lauta, Statistischer Jahresbericht 2017 der Stadtverwaltung Lauta.

Im Betrachtungszeitraum 2007 bis 2017 ist die Anzahl der Einwohner insgesamt um 1 110 gesunken. Die durchschnittlich jährliche Abnahme beträgt 111 Einwohner. Die relative Bevölkerungsentwicklung für diesen Zeitraum beträgt -11,57 %. Die jährliche Reduktion hat sich im Verlauf des Betrachtungszeitraumes verringert. In den letzten drei Jahren nahm die Anzahl der Einwohner jeweils um durchschnittlich 61 ab.<sup>20</sup>

Zukünftig wird sich die Anzahl der Einwohner weiter vermindern. Prognostiziert wird eine Anzahl von 7 400 bis 7 900 Einwohner im Jahr 2030 (relative Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum 2017 bis 2030: -12,61 % bis -6,71 %).<sup>21</sup> Hinsichtlich der Altersstruktur werden bis 2030 wesentliche Veränderungen vorhergesagt. Demnach nimmt die Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 19 bis 64 Jahre stark ab, die Bevölkerungsgruppe ab 80 Jahren hingegen sehr stark zu. Abbildung 2 und 3 veranschaulichen diese Veränderungen.

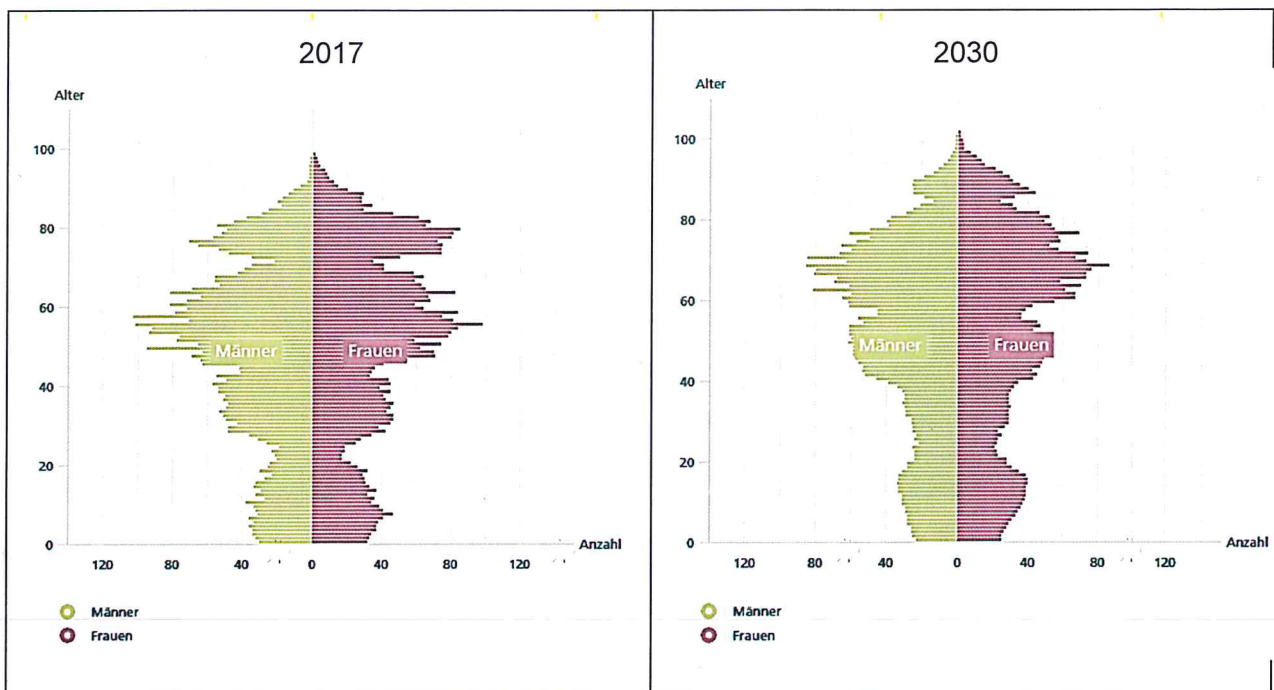


Abbildung 3: Bevölkerungspyramide der Stadt Lauta 2017 und 2030

<sup>20</sup> Statistische Jahresberichte 2011 bis 2017 der Stadtverwaltung Lauta.

<sup>21</sup> Vgl. Freistaat Sachsen, Statistisches Landesamt: „6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2030“, November 2017, S. 53 und 58; sowie Bertelsmann Stiftung, [www.wegweiser-kommune.de/statistik/lauta+bevoelkerungsstruktur+bevoelkerung-1+2012-2030+tabelle](http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/lauta+bevoelkerungsstruktur+bevoelkerung-1+2012-2030+tabelle), 27.12.2017.

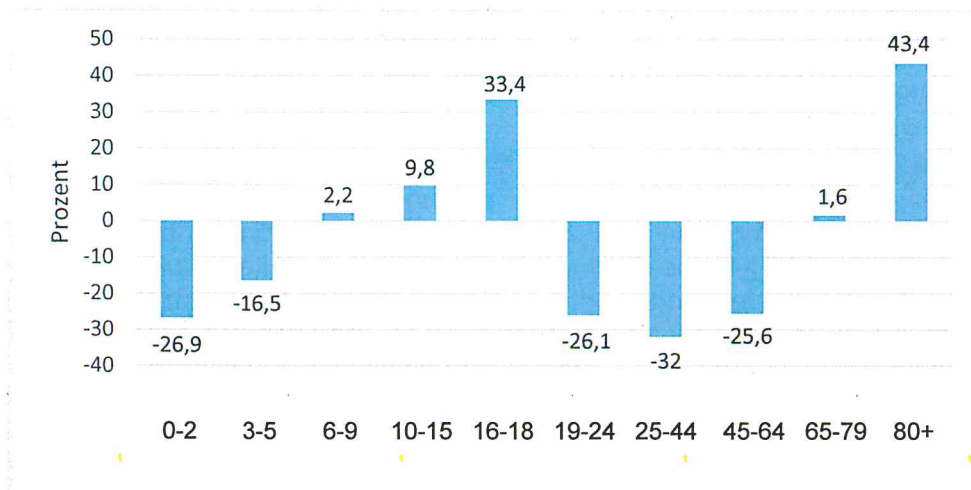


Abbildung 4: Entwicklung der Alterstruktur der Einwohner der Stadt Lauta im Zeitraum 2012-2030

Die Bertelsmann Stiftung hat sog. Demographietypen gebildet, um die Kommunen Deutschlands mit mehr als 5 000 Einwohnern einzuordnen. Die Einordnung erfolgt aufgrund einzelner kommunaler Kennzahlen sowie der Stärken und der Potentiale der jeweiligen Kommune. Insgesamt wurden neun Demographietypen gebildet. Die Demographietypen sind hierbei wie folgt gekennzeichnet:

Demographietyp	Kennzeichen
1	Stabile ländliche Städte und Gemeinden
2	Zentren der Wissensgesellschaft
3	Prosperierende Kommunen im Umfeld dynamischer Wirtschaftszentren
4	Wohlhabende Kommunen in ländlichen Räumen
5	Städte und Gemeinden in strukturschwachen ländlichen Räumen
6	Stabile Mittelstädte
7	Wirtschaftszentren mit geringerer Wachstumsdynamik
8	Stark alternde Kommunen
9	Stark schrumpfende Kommunen mit Anpassungsdruck

Tabelle 4: Kennzeichen der neun Demographietypen der Bertelmann Stiftung

Die Stadt Lauta wird von der Bertelsmann Stiftung dem Demographietyp 9 zugeordnet. Dieser Demographietyp ist seitens der Bertelsmann Stiftung u. a. wie folgt charakterisiert:

- starker Bevölkerungsrückgang
- Abwanderung junger Menschen
- viele alte Menschen

Die angrenzenden Kommunen der Stadt Lauta sind hierbei wie folgt eingeordnet:<sup>22</sup>

Kommune	Demographietyp
Stadt Senftenberg	9
Gemeinde Elsterheide	k. A., da weniger als 5 000 Einwohner
Stadt Hoyerswerda	9
Stadt Bernsdorf	8

Tabelle 5: Demographietypen der angrenzenden Kommunen

<sup>22</sup> Vgl. Bertelsmann Stiftung, Wegweiser Kommune, [www.wegweiser-kommune.de/demographietypen](http://www.wegweiser-kommune.de/demographietypen), 28.12.2017.

Es ist davon auszugehen, dass sich die seit mehreren Jahren beobachtbaren und für die nächsten 13 Jahre prognostizierten Entwicklungen in der Stadt Lauta auch weitergehend fortsetzen werden. Für den Beobachtungszeitraum ab 2030 bis 2060 wird ein Rückgang der Bevölkerung, insbesondere in den ostdeutschen Ländern, vorausgesagt. Prognostiziert wird eine relative Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum 2030 bis 2060 für die ostdeutschen Länder von -18 % bis -16 %.<sup>23</sup> Dieser grundsätzliche Trend, ggf. in verstärkter oder abgeschwächter Form, wird voraussichtlich auch für die Stadt Lauta gelten.

Als Ergebnis der Betrachtungen zur demographischen Entwicklung können folgende Kernaussagen für die Stadt Lauta formuliert werden:

1. Die Anzahl der Einwohner nimmt weiterhin kontinuierlich ab.
2. Die Hilfsbedürftigkeit der Einwohner im Allgemeinen wird sich erhöhen.
3. Es stehen zukünftig weniger potentielle Einwohner in den entsprechenden Altersgruppen (ab 18 Jahre) für eine aktive Mitgliedschaft<sup>24</sup> in der Feuerwehr zur Verfügung.
4. Es ist davon auszugehen, dass die benachbarten Kommunen zukünftig weniger personelle Ressourcen für die Aufgaben der Stadt Lauta im Bereich der Brandbekämpfung und technischen Hilfe zur Verfügung stellen können. Die Kapazitäten der sog. überörtlichen Hilfe nehmen weiter ab.<sup>25</sup>
5. Die Herausforderung für die Stadt Lauta, die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr entsprechend den vorgegeben rechtlichen Regelungen<sup>26</sup> zu jeder Tageszeit sicherzustellen, ist bereits hoch<sup>27</sup> und wird sich weiter deutlich erhöhen.

#### Angaben zur Bebauung:

Die Stadt Lauta ist mehr ländlich strukturiert. Wesentliche Bebauungen im Stadtgebiet sind die unter Denkmalschutz stehenden Gartenstädte Lauta (Gartenstadt Lauta-Nord) und Laubusch (Gartenstadt Erika) sowie die Großblockbauweise im Wohngebiet Lauta Süd. Die aus Sicht des Brandschutzes besonderen Objekte in der Stadt Lauta sind in Anlage 2 aufgelistet (u. a. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeeinrichtungen). Die schützenswerten Bau- und Kulturdenkmale der Stadt Lauta sind in Anlage 3 aufgeführt.

#### Angaben zu Industrie und Gewerbe:

In der Stadt Lauta befindet sich das „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ (Gesamtfläche: 87,35 ha; Fläche Industriegebiet: 9,9 ha) sowie der „Gewerbepark Laubusch“ (Gesamtfläche: 18,2 ha).<sup>28</sup> Weitere mittelständische Firmen befinden sich innerhalb der Wohnbebauung.

In der Stadt Lauta sind acht Industriebetriebe, 99 Handwerksbetriebe und 322 Handelsunternehmen/sonstige Unternehmen angemeldet (Stand:01.01.2017).<sup>29</sup>

<sup>23</sup> Statistisches Bundesamt: „Bevölkerungsentwicklung bis 2060 - Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ vom 27.03.2017.

<sup>24</sup> Als aktive Mitglieder werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bezeichnet, die dem Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Sie erfüllen die gesundheitlichen Anforderungen und verfügen über die notwendigen Qualifikationen, mindestens den Grundlehrgang.

<sup>25</sup> Zur weitergehenden Regelung der überörtlichen Hilfe hat die Stadt Lauta eine Löschhilfevereinbarung mit folgenden Kommunen geschlossen: Stadt Hoyerswerda, Stadt Bernsdorf, Stadt Wittichenau, Gemeinde Lohsa, Gemeinde Elsterheide, Gemeinde Spreetal, Gemeinde Oßling; Löschhilfevereinbarung: „Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in der Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr bei besonderen Schadenslagen“ vom 17.09.2013.

<sup>26</sup> Vgl. Kapitel 5.

<sup>27</sup> Vgl. Kapitel 6.4.

<sup>28</sup> Vgl. [www.lauta.de/industriengebiete-lauta-sachsen.php](http://www.lauta.de/industriengebiete-lauta-sachsen.php), 02.01.2018.

Für die Feuerwehr von herausgehobener Bedeutung sind:

- die thermische Abfallbehandlungsanlage der Firma „Thermische Abfallbehandlung Lauta o“ in Lauta-Stadt.
- die Produktionsstätte für Dämmstoffe der Firma „RYGOL Dämmstoffe GmbH & Co. KG“ in Lauta-Stadt.

Weitere Unternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

#### Angaben zur Infrastruktur Straße:

Die Straßenlänge der Stadt Lauta beträgt insgesamt: 70,04 km, davon:

- Lauta-Stadt mit Ortsteil Laubusch: 53,38 km
- Ortsteil Leippe, Torno und Johannisthal: 16,66 km<sup>30</sup>

Die Längen der Straßen nach Straßentyp betragen:<sup>31</sup>

Straßentyp	Bezeichnung	Länge [km]	Strecke
Bundesstraße	B 96	6,04	Hoyerswerda - Senftenberg
Staatsstraße	S 103	1,16	Lauta-Dorf - Hosena
Kreisstraßen	K 9202	7,57	Lauta-Stadt - Bernsdorf
	K 9203	1,76	Lauta-Stadt B 96 - Laubusch Hauptstraße bis Abzweig Teichstraße
	K 9210	4,10	Lauta-Stadt B 96 - Teichstraße /Hauptstraße
Gemeindestraßen	-	49,41	-

Tabelle 6: Übersicht Verkehrsinfrastruktur Straße

Die durch das Stadtgebiet führende Bundesstraße 96 wird u. a. genutzt:

- als Autobahnzubringer zu der ca. 25 km entfernten Bundesautobahn 13 für den Raum Hoyerswerda, Lauta und Bernsdorf.
- als Zulieferstrecke für die Anlieferung zur Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta.
- durch den Schwerlastverkehr des in der Stadt Hoyerswerda, Ortsteil Schwarzkollm, angesiedelten Unternehmens „Natursteinwerke Weiland GmbH“.

Die Bundes- und Staatsstraße sowie die Kreisstraßen haben aufgrund ihres Gefahrenpotentials eine höhere Bedeutung für die Feuerwehr. Das örtliche städtische Straßennetz hat ein geringeres Gefahrenpotential und damit eine geringere Bedeutung.

#### Angaben zur Infrastruktur Bahn:

Das Stadtgebiet wird in Ost-West-Richtung von einer zweigleisigen und elektrifizierten Bahnstrecke durchzogen. Die Strecke ist innerhalb des Stadtgebietes 4,58 km lang.<sup>32</sup> Eigentümer der Strecke ist das Unternehmen „DB Netz AG“. Das Unternehmen gehört vollständig zum Unternehmen „Deutsche Bahn AG“. Innerhalb des Stadtgebietes ist eine Hal-

<sup>29</sup> Vgl. [www.lauta.de/standortvorteile-lauta.php](http://www.lauta.de/standortvorteile-lauta.php), 02.01.2018.

<sup>30</sup> Statistischer Jahresbericht 2016 der Stadtverwaltung Lauta, 13.03.2017.

<sup>31</sup> Eigene Messung unter Verwendung Geoportal Sachsenatlas, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <http://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 30.12.2017.

<sup>32</sup> Eigene Messung unter Verwendung Geoportal Sachsenatlas, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <http://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 30.12.2017.



testelle vorhanden. Diese befindet sich in Lautastadt und trägt die Bezeichnung Lautastadt (NI).

Im Stadtgebiet kreuzt die Bahnlinie folgende Straßenverbindungen (von Ost nach West):

- Oststraße (Kreisstraße K 9202, Lautastadt - Bernsdorf) in Lautastadt.
- Karl-Liebnecht-Straße in Lautastadt.
- Verbindungsweg Lautastadt - Lautastadt (Joseph-Haydn-Straße), Kreuzung direkt neben dem Restsee Heide V.

Unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzend befindet sich der Bahnübergang Waldesruh (Stadtgebiet Hoyerswerda). Die Bahnstrecke kreuzt somit wichtige Straßenverbindungen, welche für das Passieren der Züge unterbrochen werden. Ein geschlossener Bahnübergang stellt auch für die Feuerwehr ein nicht überwindbares Hindernis dar.

Die Bahnstrecke wird von unterschiedlichen Unternehmen für den Regional- und Güterverkehr genutzt. Zukünftig ist eine erhebliche Steigerung der Zugbewegungen auf dieser Strecke zu erwarten. Die sog. „Niederschlesische Magistrale“ wird im Dezember 2018 ihren Betrieb aufnehmen. Die Strecke verbindet das deutsche mit dem polnischen Schienennetz und wird eine wichtige europäische Transferroute für den Güterverkehr. Es sollen Güterbewegungen von West- nach Osteuropa sowie von Westeuropa nach Russland und China über diese Strecke geführt werden. Die transeuropäische Verbindung soll vorerst ausschließlich für den Güterverkehr genutzt werden. Die Bahnverbindung über Lutherstadt Wittenberg – Falkenberg/Elster – Ruhland – Lautastadt – Hoyerswerda – Knappenrode – Horka – Grenze Deutschland/Polen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen im 4. Quartal 2018 zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert. Die Geschwindigkeit der Güterzüge wird 160 km/h, streckenweise 120 km/h, betragen.

Die Strecke ist für eine Kapazität von 160 Güterzügen und 20 Personenzügen pro Tag ausgebaut. Die Deutsche Bahn AG prognostiziert eine Auslastung von 150 Güterzügen pro Tag ab dem Jahr 2035. Derzeit nutzen ca. 42 Güterzüge pro Tag die Strecke.<sup>33</sup> Die Anzahl der Güterzüge steigert sich demnach um 257 %. Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf die Unterbrechung der o. g. Straßenverbindungen in der Stadt Lautastadt. Bei Annahme einer Schließzeit der jeweiligen Schrankenanlage von 4 min pro Zug beträgt die Gesamtschließzeit 11 h und 20 min pro Tag (170 Züge/Tag \* 4 min/Zug). Die Wahrscheinlichkeit, dass im Einsatzfall die Anfahrt der Feuerwehr über die Bahnstrecke durch einen geschlossenen Bahnübergang verzögert wird, ist damit sehr hoch.

Im Weiteren vergrößert sich aufgrund der höheren Frequentierung der Bahnstrecke und des Transportes von Gütern jeglicher Art das Risiko eines Unfalls, u. U. mit gefährlichen Stoffen und Gütern. Die Bahnstrecke führt innerhalb des Stadtgebietes auf einer Länge von 1,1 km direkt an Wohnbebauungen (Puschkinallee und Eisenbahnstraße) vorbei.

#### Angaben zur Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung umfasst alle Einrichtungen und Vorhaltungen zur Bereitstellung von Löschwasser zur Brandbekämpfung. Das Löschwasser kann dabei aus den folgenden genannten unterschiedlichen Stellen entnommen bzw. bereitgestellt werden:

- Löschwasserbrunnen,
- Löschwasserteiche,
- offene Gewässer (bspw. Seen und Flüsse),

<sup>33</sup> MDR Sachsen: „Bahn kann letzten Abschnitt bauen“ vom 07.02.2017, [www.mdr.de/sachsen/bautzen/niederschlesische-magistrale-104.html](http://www.mdr.de/sachsen/bautzen/niederschlesische-magistrale-104.html), 02.01.2018.

- unterirdische Löschwasserbehälter,
- Trinkwasserrohrnetz (Entnahmestelle: Hydrant),

Löschfahrzeuge der Feuerwehr mit Löschwasserbehälter als notwendige Löschwasser wird im Stadtgebiet überwiegend durch das bestehende Trinkwasserrohrnetz zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zwingend zu berücksichtigen, dass das Trinkwasserrohrnetz ausschließlich für die Bereitstellung des Trinkwassers der angeschlossenen Abnehmer vorgesehen und technisch ausgelegt ist. Es ist nicht Aufgabe des Trinkwasserversorgers mit dem Trinkwasserrohrnetz die notwendigen Mengen an Löschwasser bereitzustellen. Der Trinkwasserversorger gestattet der Feuerwehr die Entnahme von Wasser zur Brandbekämpfung aus dem Netz. Sofern das Trinkwasserrohrnetz mit den angeschlossenen Hydranten nicht die erforderliche Löschwassermenge liefern kann, ist es Aufgabe der Kommune (verantwortlich für den Grundschutz) bzw. des Objekteigentümers (verantwortlich für den Objektschutz), die Bereitstellung der fehlenden Löschwassermengen auf anderen Wegen sicherzustellen. Der notwendige Löschwasserbedarf für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete wird beschrieben in der Technischen Regel – Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Das derzeit aktuelle Arbeitsblatt W 405 wurde im Februar 2008 veröffentlicht (Erstausgabe: 1964). Das Arbeitsblatt W 405 findet deutschlandweit Anwendung. So wird es bspw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren von den Bauaufsichtsbehörden sowie u. a. auch von den Kommunen maßgeblich berücksichtigt. Es ist als Stand der Technik zu betrachten.

Die Kommunen sind sachlich zuständig für die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung (§ 6 SächsBRKG). Die notwendigen Löschwassermengen werden im Arbeitsblatt W 405 in drei Stufen festgelegt:

Löschwasserbedarf		Bebauung (Beispiel)
[m <sup>3</sup> /h]	[l/min]	
48	800	reines Wohngebiet, Dorfgebiet, Anzahl der Vollgeschosse: kleiner 3, kleine Brandausbreitungsgefahr
96	1600	reines Wohngebiet, Dorfgebiet, Anzahl der Vollgeschosse: größer 3, mittlere Brandausbreitungsgefahr
192	3200	Industriegebiet, mittlere Brandausbreitungsgefahr

Tabelle 7: Löschwasserbedarf gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW

Die genannten Werte geben den Gesamtbedarf an, welcher von einer oder mehreren Entnahmemöglichkeiten in Summe geliefert werden muss. Die Löschwassermenge muss für eine Dauer von zwei Stunden in der angegebenen Höhe zur Verfügung stehen.<sup>34</sup>

Die Entnahmemöglichkeiten müssen in einem Umkreis von maximal 300 m um das Brandobjekt vorhanden sein.<sup>35</sup> Die Abstände zwischen den Hydranten sollen max. 150 m betragen.<sup>36</sup>

Es besteht die Annahme, dass in der Stadt Lauta die notwendige Löschwassermenge nicht in allen Siedlungsbereichen in der geforderten Form vorhanden ist. Insbesondere die Bereiche Lauta-Nord und das Industrie- und Gewerbegebiet Lauta werden hierbei benannt.

Das bestehende Trinkwasserrohrnetz im Stadtgebiet wird durch Nutzung des natürlichen Gefälles gespeist. Eine umgehende Druckerhöhung im Trinkwasserrohrnetz zur Steigerung der Leistung (Liter/Minute) an einem oder mehreren Hydranten während eines Feuerwehreinsatzes ist daher nicht möglich.

<sup>34</sup> DVGW: „Technische Regel - Arbeitsblatt W 405“ vom Februar 2008.

<sup>35</sup> Es darf in Luftlinie gemessen werden, es dürften aber keine besonderen Hindernisse dazwischenliegen (z.B. Bahnstrecken, große Firmengelände).

<sup>36</sup> Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF): „Information zur Löschwasserversorgung“, 16.11.2009.

Ebenso wie für die Siedlungsgebiete ist auch für die Waldgebiete eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierzu sind an den Seen, an denen Löschwasser entnommen werden kann, ausreichende Löschwasserentnahmestellen notwendig. Die Stellen sind zu befestigen und mit einem Schild zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestellen an den Seen sind noch nicht in ausreichender Anzahl sowie Art und Weise hergestellt.

#### Angaben zu den Waldflächen:

Die Waldfläche in der Stadt Lauta beträgt insgesamt 2 149 ha (51 % der Gesamtfläche der Stadt Lauta). Besondere Schwerpunkte stellen die Waldgebiete in den Ortsteilen Laubusch, Leippe, Torno und Johannisthal dar. Die größten zusammenhängenden Waldflächen befinden sich in den Ortslagen Leippe und Johannistal. Die Wälder grenzen hier an die Gemarkungen der Stadt Hoyerswerda, der Stadt Bernsdorf (Ortsteil Wiednitz) und der Stadt Senftenberg (Ortsteil Hosena).

#### Angaben zu den Wasserflächen:

Auf dem Gebiet der Stadt Lauta befinden sich mehrere Seen bzw. Teilflächen von Seen. Die auf dem Stadtgebiet befindliche Wasserfläche beträgt insgesamt ca. 269 ha. Die Wasserfläche teilt sich hierbei wie folgt auf:

Gewässer	Fläche des Gewässers gesamt [ha] <sup>37</sup>	Anteil der Fläche, auf dem Gebiet der Stadt Lauta		pH-Wert	Höhe der Wasseroberfläche (NHN) [m] <sup>38</sup>	Gewässer als Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr nutzbar
		[%]	[ha]			
Erika-See	150	ca. 90	ca. 135	7,4 <sup>39</sup>	107,7	Ja
Lugteich	95	ca. 45	ca. 42,8	2,6 <sup>40</sup>	107,6	In Klärung
Restloch Heide VI	88,7	ca. 15	ca. 13,3	2,8 <sup>41</sup>	126,7	In Klärung
Restsee Heide V	37,3	ca. 80	ca. 29,8	11 <sup>42</sup>	127,9	Nein, ehem. Absetzbecken des Aluminium-Werkes, stark schadstoffbelastet (erhebliche Konzentrationen an Arsen, Vanadium, Natrium, Sulfaten) <sup>43</sup>
Fabiansteich	40 <sup>44</sup>	ca.	ca. 12	3 <sup>45</sup>	104,1	In Klärung

<sup>37</sup> Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Geoportal Sachsenatlas, <http://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 30.12.2017.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. [www.lmbv.de/index.php/saechsische-lausitz.html](http://www.lmbv.de/index.php/saechsische-lausitz.html), 22.12.2017.

<sup>40</sup> LMBV: „Güte von Bergbaufolgeseen der LMBV 02/2017“.

<sup>41</sup> Vgl. [www.lmbv.de/index.php/saechsische-lausitz.html](http://www.lmbv.de/index.php/saechsische-lausitz.html), 22.12.2017.

<sup>42</sup> Vgl. [www.gesa-info.de/uebersicht-projekte-altlastensanierung/wasserueberleitung-heide-v-heide-vi-092013-022014-auch-2015-o](http://www.gesa-info.de/uebersicht-projekte-altlastensanierung/wasserueberleitung-heide-v-heide-vi-092013-022014-auch-2015-o), 30.12.2017.

<sup>43</sup> Regionaler Planungsverband Oberlausitz – Niederschlesien: „Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil)“, Mai 2002.

<sup>44</sup> Eigene Messung unter Verwendung topographischer Karte 4550-NW – Hosena, 1:10000, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Freistaat Sachsen, 2. Auflage, 2013.

		30				
Kortitzmühler See	29,5	100	29,5	7,6 <sup>46</sup>	106,5	In Klärung
Große Sand-schacht	9 <sup>47</sup>	ca. 40	ca. 3,6	6,8 <sup>48</sup>	104,1	Ja
Kleine Sand-schacht	1,9	100	1,9	6,5 <sup>49</sup>	104,4	Ja
Tornoer Teich	1	100	1	6,8 <sup>50</sup>	129,5	Ja
Laibuscher Siedlungs-teich	0,36	100	0,36	7	115,22	Ja
<b>SUMME</b>	<b>ca. 452</b>	-	<b>ca. 269</b>	-	-	-

Tabelle 8: Übersicht Wasserflächen innerhalb des Stadtgebietes

Eine Nutzung der Seen zum Baden und Schwimmen ist, mit Ausnahme des Tornoer Teiches, nicht erlaubt. Es ist dennoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Große Sand-schacht und der Erika-See zum Schwimmen sowie mehrere weitere Seen im zugefrorenen Zustand als vermutet begehbare Eisflächen genutzt werden. Die Zugänglichkeit zu den Seen ist mit den Fahrzeugen der Feuerwehr nur eingeschränkt, teilweise nicht möglich.

<sup>45</sup> Eigene Messung, 31.12.2017.

<sup>46</sup> Vgl. <https://www.lmbv.de/index.php/saechsische-lausitz.html>, 30.12.2017.

<sup>47</sup> Eigene Messung unter Verwendung topographischer Karte 4550-NW – Hosena, 1:10000, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Freistaat Sachsen, 2. Auflage, 2013.

<sup>48</sup> Eigene Messung, 31.12.2017.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Ebd.

#### 4. Gefährdungspotential

Der Eintritt eines Ereignisses, das den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen könnte, wird von dem in der Stadt bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Das Gefährdungspotential der Stadt ergibt sich aus dem allgemeinen Risiko und den besonderen Risiken. Das **allgemeine Risiko** geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben. Die **besonderen Risiken** ergeben sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.<sup>51</sup>

##### 4.1 Allgemeines Risiko

Der „kritische Wohnungsbrand“ als Modell für das allgemeine Risiko ist wie folgt charakterisiert:

- Brand im 2. oder 3. Obergeschoss<sup>52</sup> eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- es ist die Tendenz gegeben, dass der Brand sich weiter ausbreitet,
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht,
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person,
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke. Mit der Umsetzung der Schutzziele für den „kritischen Wohnungsbrand“ ist der **Grundschatz** abgesichert.

Mit der Ausstattung für den Grundschatz sollen auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden. Die Löschfahrzeuge sind somit auch für diese Szenarien entsprechend auszurüsten. Zeitgleich mit dem Rettungsdienst sollen die Löschfahrzeuge am Einsatzort eintreffen.

##### 4.2 Besondere Risiken

Die besonderen Risiken erfassen spezifische Gegebenheiten im Stadtgebiet, welche den Einsatz der Feuerwehr erforderlich machen können und über das allgemeine Risiko (kritischer Wohnungsbrand) hinausgehen. Zur Bewältigung der besonderen Risiken ist eine weitergehende technische Ausstattung der Feuerwehr notwendig, die die technische Ausstattung für den kritischen Wohnungsbrand (Grundschatz) übertrifft.

Die wesentlichen besonderen Risiken im Stadtgebiet Lauta sind folgend aufgeführt. Die zur Beherrschung dieser besonderen Risiken notwendige **zusätzliche Ausstattung** ist in der Anlage 2 systematisch aufgelistet.

Bei der Benennung der zusätzlichen Ausstattung wurde u. a. die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes einbezogen. Nicht von jeder Feuerwehr kann die notwendige zusätzliche Ausstattung für jedes mögliche besondere Risiko vorgehalten werden. Einzelne besondere Risiken beinhalten einerseits zwar ein hohes Schadensausmaß aber andererseits eine sehr niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit. Es ist abzuwägen, für welche besonderen Risiken die notwendige zusätzliche Ausstattung von der Stadt Lauta selbst angeschafft und unterhalten wird. Für bestimmte besondere Risiken ist es sinnvoll, in die Planungen zur Bewältigung der

<sup>51</sup> Vgl. Punkt 5 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Az.: 37-00500.60/60, vom 07.11.2005.

<sup>52</sup> Die Obergeschosse folgen dem Erdgeschoss. Somit ist ein Gebäude mit 3 Obergeschossen wie folgt aufgebaut: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und 3. Obergeschoss.

Einsatzszenarien überörtliche Einsatzkräfte und überörtliche Technik einzubeziehen. Die Alarm- und Ausrückeordnung<sup>53</sup> der Kommune ist entsprechend dieser Planungen festzulegen.

Die besonderen Risiken in der Stadt Lauta sind folgend benannt. Einzelne konkrete Objekte in der Stadt Lauta sind den besonderen Risiken in Anlage 2 zugeordnet.

#### Bebauung ab 4 Obergeschosse:

Eine Nutzungseinheit (bspw. Wohnung, Arztpraxis) in einem Obergeschoss muss für die Feuerwehr über zwei Wege erreichbar sein. Beide Wege dienen ebenso als Fluchtmöglichkeit für Personen, welche sich in der Nutzungseinheit aufhalten (Prinzip der zwei Rettungswege).<sup>54</sup> Der erste Rettungsweg ist immer baulich hergerichtet (i. d. R. innenliegende Treppe). Der zweite Rettungsweg kann ebenfalls baulich hergestellt sein (durch eine weitere innen- oder eine außenliegende Treppe). Es ist allerdings zulässig<sup>55</sup> und gängige Praxis, dass der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt wird. Im Folgenden werden nur die Bebauungen betrachtet, bei denen der 2. Rettungsweg durch die Feuerwehr hergestellt wird.

Die Erreichbarkeit einer Nutzungseinheit bis zum **2. Obergeschoss** ist, wie mit den Ausführungen zum Modell „kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben, durch den Grundschutz sichergestellt. Das 2. Obergeschoss wird i. d. R. mit der Steckleiter (Länge: 8,40 m, Rettungshöhe: ca.: 7 m) erreicht. Die Steckleiter gehört zur Grundausrüstung und wird in jeder der vier Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Lauta vorgehalten.

Die Erreichbarkeit einer Nutzungseinheit im **3. Obergeschoss** wird wie mit den Ausführungen zum Modell „kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben, durch den Grundschutz sichergestellt. Das 3. Obergeschoss wird i. d. R. mit der Schiebleiter (Länge: 14 m; Rettungshöhe: ca. 12,20 m) erreicht. Die Schiebleiter gehört zur Grundausrüstung und wird derzeit in zwei Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Lauta vorgehalten (OFW Laubusch, OFW Lauta-Stadt).

Ein Brand in einer Nutzungseinheit **ab dem 4. Obergeschoss** wird nicht mehr durch das allgemeine Risiko abgedeckt. Das Modell des kritischen Wohnungsbrandes, welches das allgemeine Risiko beschreibt, geht von einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss aus. Demnach gehören Brände in Nutzungseinheiten ab dem 4. Obergeschoss zum besonderen Risiko, welches eine zusätzliche Ausstattung erfordert. Die Erreichbarkeit einer Nutzungseinheit **im 4. Obergeschoss** kann ausschließlich mit einem Hubrettungsgerät (bspw. Drehleiter) sichergestellt werden. Die bei der Feuerwehr Lauta vorgehaltenen tragbaren Leitern (Steckleiter und Schiebleiter) können aufgrund ihrer entsprechenden Länge das 4. Obergeschoss nicht erreichen. Die Feuerwehr Lauta verfügt nicht über eine Drehleiter. In der Nähe zur Stadt Lauta wird jeweils eine Drehleiter von der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda (Entfernung: 15,1 km, Fahrzeit: 18 min)<sup>56</sup> und der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg<sup>57</sup> (Entfernung: 14 km,

<sup>53</sup> In einer Alarm- und Ausrückeordnung werden die Feuerwehrfahrzeuge und damit die Feuerwehren festgelegt, welche im Einsatzfall alarmiert werden. Besondere Objekte, bspw. Alten- und Pflegeheime, sind hierbei einzeln ausgewiesen.

<sup>54</sup> Vgl. § 33 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588).

<sup>55</sup> Die Zulässigkeit ist nicht gegeben, sofern Bedenken wegen der Personenrettung bestehen (§ 33 Abs. 3 SächsBO). So ist der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr bspw. nicht zulässig in Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

<sup>56</sup> Entfernung zwischen der Wache der Berufsfeuerwehr (Liselotte-Hermann-Straße 89a, 02977 Hoyerswerda) und der Adresse des Sitzes der Stadtverwaltung Lauta; Fahrzeit: Angabe für Pkw laut Google Maps.

<sup>57</sup> Die Feuerwehr Senftenberg ist eine freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften.

Fahrzeit: 17 min) vorgehalten.<sup>58</sup> In der Stadt Lauta befinden sich folgende Gebäude mit 4 Obergeschossen:

- Mittelstraße 34 a, b, c (Anzahl Bewohner: 51)
- Friedrich- Engels-Straße 37 a-f (Anzahl Bewohner: 80)

Weitere Gebäude mit 4 Obergeschossen bzw. Nutzungseinheiten in ausgebauten Dachgeschossen, welche sich in einer vergleichbaren Höhe befinden, sind derzeit nicht bekannt. Im Weiteren sind derzeit ebenfalls keine Gebäude mit 5 oder mehr Obergeschossen bzw. Nutzungseinheiten in ausgebauten Dachgeschossen, welche sich in einer vergleichbaren Höhe befinden, bekannt.

#### Abgelegene Bebauung:

Im Ortsteil Leippe befindet sich in südlicher und westlicher Lage abgelegene Wohnbebauung (Wilder Mann und Hauptstraße 60). Diese kann durch die Ortsfeuerwehr Leippe-Torno in der vorgegebenen Hilfsfrist von 4 min Fahrzeit für die erste Einheit (9 Einsatzkräfte) nicht rechtzeitig erreicht werden. Den Bewohner ist daher zu empfehlen, sich mit Heimrauchmeldern und Löschgeräten auszurüsten.

#### Kulturhistorisch wertvolle Gebäude:

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere kulturhistorisch wertvolle Gebäude (s. Anlage 4). Die derzeit geltenden Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz werden von den Gebäuden i. d. R. nicht erreicht. Hieraus resultieren höheren Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz. Insbesondere die Bekämpfung von Bränden im Dachstuhlbereich erfordert aufgrund der Höhe der Dächer, des Brandverhaltens der Materialien sowie der i. d. R. dem heutigen Standard nicht entsprechenden brandschutztechnischen Abschottung eine zusätzliche Ausstattung in Form einer Drehleiter.

#### Soziale Einrichtungen:

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere soziale Einrichtungen, welche ein besonderes Risiko darstellen (s. Anlage 2). Hierzu gehören die Kindertageseinrichtungen (Anzahl 4, insgesamt 356 Kinder (ohne Hort)), Schulen (Anzahl 3, insgesamt 580 Schüler/innen) sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen (Anzahl 6). Die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung sowie der hohe Bedarf an Einsatzkräften bei Brandereignissen in sozialen Einrichtungen erfordern eine zusätzliche Ausstattung. Der hohe Bedarf an Einsatzkräften resultiert u. a. aus der Annahme, dass bei einem Brandereignis in einer sozialen Einrichtung gleichzeitig mehrere Personen gerettet werden müssen. Die zusätzliche Ausstattung umfasst, aufgrund der weitergehenden Möglichkeiten im Bereich der Menschenrettung und Brandbekämpfung, eine Drehleiter sowie weitere Löschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge.

#### Große Menschenansammlungen:

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere Objekte mit größeren Räumen, in denen sich viele Personen gleichzeitig aufhalten (s. Anlage 2). Diese Objekte stellen ein besonderes Risiko dar. Im Brandfall muss angenommen werden, dass mehrere Personen gleichzeitig gerettet werden müssen. Aufgrund dieser Annahme ist eine zusätzliche Ausstattung notwendig.

---

<sup>58</sup> Entfernung zwischen der Wache der Freiwilligen Feuerwehr (Briesker Str. 81, 01968 Senftenberg) und der Adresse des Sitzes der Stadtverwaltung Lauta; Fahrzeit: Angabe für Pkw laut Google Maps.

### Industrie und Gewerbe:

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere Industrie- und Gewerbebetriebe, welche ein besonderes Risiko darstellen. Um bspw. umfangreiche Brandereignisse in diesen Objekten zu beherrschen, ist eine zusätzliche Ausstattung notwendig. Aufgrund der Höhe einzelner Objekte sowie weitergehender Möglichkeiten der Brandbekämpfung, ist eine Drehleiter notwendig. Darüber hinaus sind umfangreichere Brandereignisse in diesen Objekten i. d. R. sehr personal- und materialintensiv. Im Weiteren umfasst die zusätzliche Ausstattung daher weitere Löschfahrzeuge.

### Freizeit und Fremdenverkehr:

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere Objekte, welche für Sportveranstaltungen genutzt werden, im Weiteren mehrere Pensionen und ein Hotel. Bei einem Brandereignis muss davon ausgegangen werden, dass mehrere Personen gleichzeitig gerettet werden müssen. Die Grundausrüstung ist daher nicht ausreichend. Es ist eine zusätzliche Ausstattung notwendig, welche Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge und eine Drehleiter umfasst.

### Infrastruktur Straße:

Ein besonderes Risiko stellen die Bundesstraße 96 sowie die Staatsstraße 103 dar. Das Risiko ergibt sich aus der hohen Nutzung beider Straßen und der damit einhergehenden höheren Unfallgefahr (B 96: Erhöhter LKW Verkehr durch Thermische Abfallbehandlung Lauta GmbH & Co. oHG sowie durch Natursteinwerke Weiland GmbH, hohe Pkw-Verkehrsdichte, Autobahnzubringer BAB 4 und BAB 13, Gefahrguttransporte; S 103: Nutzung als Autobahnzubringer BAB 13). Eine zusätzliche Ausstattung, welche weitere Löschfahrzeuge mit hydraulischem Rettungsgerät sowie eine Gefahrgutkomponente umfasst, ist notwendig.

### Infrastruktur Bahn:

Die Bahnstrecke innerhalb des Stadtgebietes stellt für die Feuerwehr Lauta ein Gefahrenschwerpunkt dar. Das besondere Risiko ergibt sich aufgrund der Nutzung der Bahnstrecke zum Transport von Gefahrgütern, der bestehenden Kreuzungen Bahnstrecke/Straße sowie der zu erwartenden hohen Anzahl an Zugbewegungen und der damit einhergehenden hohen Schließzeit der Schrankenanlagen. Notwendig ist daher eine zusätzliche Ausstattung, welche weitere Löschfahrzeuge mit hydraulischem Rettungsgerät sowie eine Gefahrgutkomponente umfasst. Darüber hinaus ist zwingend zu berücksichtigen, dass sich drei Feuerwehrehäuser der Feuerwehr Lauta nördlich der Bahnstrecke befinden (OFW Laubusch, OFW Lauta-Dorf, OFW Lauta-Stadt). Einzig das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Leippe-Torno befindet sich südlich der Bahnstrecke. Aufgrund der zu erwartenden hohen Schließzeiten der Schrankenanlage ergeben sich Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich des Personals sowie der technischen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Leippe-Torno.<sup>59</sup>

### Umwelt – Hochwasser:

Aufgrund von Starkniederschlägen kann es zu Überschwemmungen im Stadtgebiet, bspw. im Bereich des Schleichgrabens kommen. Um diesem besonderen Risiko begegnen zu können, ist eine zusätzliche Ausstattung notwendig. Die Ausstattung und Vorkehrungen zielen darauf ab, zeitnah über ausreichend Sandsäcke zum Schutz von einzelnen Objekten zu verfügen.

---

<sup>59</sup> Vgl. Kapitel 7.



### Unzureichende Löschwasserversorgung:

Es ist weitergehend zu untersuchen, ob und ggf. in welchen Bereichen des Stadtgebietes die Löschwasserversorgung unzureichend ist. Die im Kapitel 3 unter dem Punkt Löschwasserversorgung genannten rechtlichen Anforderungen sind zwingend zu erfüllen. Sofern sich die Defizite bestätigen, sind Lösungen zur Kompensation in diesen Bereichen des Stadtgebietes zu entwickeln und umzusetzen. Hierbei kann die Errichtung von bspw. weiteren Löschwasserbrunnen oder unterirdischen Löschwasserbehältern eine Lösung sein. Die Errichtung von Löschwasserteichen wird aufgrund der erheblichen Unfallgefahr, insbesondere für Kinder, als keine optimale Lösungsmöglichkeit angesehen. Die Nutzung von Tanklöschfahrzeugen kann eine Lösung darstellen, allerdings ist aufgrund der begrenzten mitgeführten Löschwassermenge je Tanklöschfahrzeug und der Vorgabe über einen Zeitraum von zwei Stunden 800 l, 1 600 l oder 3 200 l Löschwasser pro Minute zur Verfügung zu stellen, eine sehr hohe Anzahl an Tanklöschfahrzeugen notwendig (Tankpendelverkehr).<sup>60</sup> Aufgrund der ressourcenbedingten Grenzen wird der Tankpendelverkehr grundsätzlich nur bis zu einem Löschwasserbedarf von ca. 1 000 l/min durchgeführt. Bei höheren Löschwasserbedarfen ist eine sog. Wasserförderung über lange Wegstrecke aufzubauen. Hierbei wird eine Schlauchleitung mit B-Schläuchen und entsprechenden portablen Tragkraftspritzen aufgebaut. Der Aufbau einer langen Wegstrecke ist personal-, material- und zeitintensiv.<sup>61</sup> Aus diesem Grund kann sie nicht als Lösungsmöglichkeit für eine unzureichende Löschwasserversorgung innerhalb der Siedlungsbebauung herangezogen werden.

### Waldflächen:

Die Region Nord-Sachsen/Süd-Brandenburg gehört zu den waldbrandgefährdetsten Gebieten Deutschlands. Die Wälder Nord-Sachsens sind seitens des Staatsbetriebes Sachsenforst, einer dem Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nachgeordneten Behörde, in die höchste **Waldbrandgefahrenklasse** eingeordnet (Waldbrandgefahrenklasse A: Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr). Die Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen beruht auf den langjährig statistisch erfassten Waldbränden, deren Brandfläche und Häufigkeit unter Berücksichtigung der Zünd- und Brennbereitschaft vorhandener Waldstrukturen (Baumartenzusammensetzung und Alter) sowie regionaler Standort- und Klimaverhältnisse.<sup>62</sup> Die außerordentlich hohe Gefährdung der Wälder in der Region Nord-Sachsen resultiert aus:

- den großflächigen, sehr zündbreiten Monokulturen im Baumbestand (Kiefer),
- den geringen Jahresniederschlagsmengen und
- den wasserdurchlässigen Sandböden.

Neben den mittelfristig geltenden Waldbrandgefahrenklassen ist für die aktuelle Waldbrandgefährdung insbesondere die jeweilige Witterung ausschlaggebend. Der Deutsche Wetterdienst berechnet die aktuelle Gefährdungslage von Waldbränden aufgrund des Waldbrandgefahrenindex (WBI). Dieser Index wird seit 2014 bundesweit einheitlich angewendet. Als Ergebnis dieser Berechnungen ergeben sich rationalisierte **Waldbrandgefahrenstufen**. Die Berechnung und Bekanntgabe der rationalisierten Waldbrandgefahrenstufen erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst im Zeitraum 01.03. bis 31.10. täglich für den aktuellen Tag und für drei Folgetage anhand aktueller Wetter- und Prognosedaten. Auf Grundlage der Einstu-

<sup>60</sup> Um einen Löschwasserbedarf von 800 l/min an der Einsatzstelle zu decken sind bei einer Fahrzeit von bspw. 5 min je Strecke insgesamt 6 Tanklöschfahrzeuge mit 4 000 l Tankinhalt notwendig (Füllzeit: 5 min, Entleerungszeit: 5 min, Rüstzeit: 8 min). Bei einem Bedarf von 1 600 l/min sind bei diesem Beispiel insgesamt 10 Tanklöschfahrzeuge mit 4 000 l Tankinhalt notwendig.

<sup>61</sup> Die Dauer für den Aufbau einer Wasserversorgung über 1 000 m beträgt ca. 35 min.

<sup>62</sup> Seitens des Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden die Wälder in Sachsen in drei Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt (A - Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr, B - Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr, C - Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr), s. [www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm](http://www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm), 01.01.2018.

fungen des Deutschen Wetterdienstes werden die für die sächsischen Wälder geltenden Waldbrandgefahrenstufen durch den Staatsbetrieb Sachsenforst festgelegt und veröffentlicht. Die Einschätzung des Staatsbetriebes Sachsenforst kann von der Einschätzung des Deutschen Wetterdienstes abweichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite des Staatsbetriebes Sachsenforst sowie anhand der ab 2017 eingeführten App „Waldbrandgefahr Sachsen“.<sup>63</sup> Insbesondere die App, welche kostenfrei auf der Webseite des Staatsbetriebes Sachsenforst heruntergeladen werden kann, ist ein effizientes Mittel zur Prävention von Waldbränden.

Es gibt 5 Waldbrandgefahrenstufen: 1: sehr geringe Gefahr, 2: geringe Gefahr, 3: mittlere Gefahr, 4: hohe Gefahr, 5: sehr hohe Gefahr. Mit Hilfe dieser fünf Waldbrandgefahrenstufen wird die aktuelle witterungs-, standorts- und vegetationsabhängige Waldbrandgefahr dargestellt. Die Warnstufen dienen vor allem der Prävention von Waldbränden.

Unabhängig von den Waldbrandgefahrenstufen sind ganzjährig im Wald verboten.<sup>64</sup>

- Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen.
- Blockieren der Zufahrtswege zu den Waldgebieten.
- Umgang mit offenem Feuer (Rauchen, Grillen, Zünden von Lagerfeuern oder Inbetriebnahme von Himmelslaternen sind somit generell untersagt).
- Entzünden von offenen Feuern am Wald bis zu einem Abstand von 100 m (Ausnahmen können von der unteren Forstbehörde, Landkreis Bautzen, genehmigt werden).

Besondere Verhaltensregeln bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5:

- es wird empfohlen, die Waldgebiete zur eigenen Sicherheit zu meiden. Hauptwege sollten nicht verlassen werden.
- es wird empfohlen, sich auf der Internetseite des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der jeweiligen Kommune über Anordnungen und Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes zu informieren (ggf. aktuelle Einschränkung des Betretungsrechtes des Waldes).

In der Stadt Lauta befinden sich mehrere große Waldflächen, welche das beschriebene Waldbrandgefährdungspotential aufweisen. Eine zusätzliche Gefährdung resultiert aus den in der Humusschicht der Wälder vorhandenen Kohlestaubablagerungen. Aufgrund der Größe der Waldflächen und der sehr hohen Waldbrandgefahr, ist der vorbeugende und abwehrende Waldbrandschutz der Stadt Lauta von wesentlicher Bedeutung. Zukünftig ist davon auszugehen, dass aufgrund des Klimawandels die Häufigkeit von Waldbränden und damit die Bedeutung des Waldbrandschutzes weiter zunehmen.<sup>65</sup>

Eine personell und technisch leistungsfähige Feuerwehr sowie eine umfangreiche Prävention (u. a. Durchführen von Brandverhütungsschauen in den Wäldern, Aufklärung der Einwohner, Einhaltung o. g. Verhaltensregeln) sind zwingend, um dieser hohen Bedeutung zu entsprechen. Zur Abstimmung dieser Vorhaltungen und Arbeiten ist die Stadt Lauta Mitglied in der Arbeitsgruppe „Schutz der Wälder“ des Landkreises Bautzen.

Im Zusammenhang mit der Waldbrandgefahr sind die geologischen Gefahren in der Stadt Lauta zu betrachten. Großflächige Kiefernwaldbestände befinden sich in akut setzungsließ- oder grundbruchgefährdeten Bereichen. Für diese Flächen besteht absolutes Betretungs- und Befahrungsverbot, sodass eine Waldbrandbekämpfung oder Einsätze zu Hilfeleistungen faktisch ausgeschlossen sind. In besonderen Fällen erfolgt eine Freigabe zur Befahrung bzw.

<sup>63</sup> Vgl. [www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm](http://www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm), 04.01.2018.

<sup>64</sup> Vgl. [www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm](http://www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm).

<sup>65</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: „Klimawandel in Sachsen - wir passen uns an!“, S. 24, 10. November 2015.

zum Betreten nur durch die Sachverständigen des Sanierungsträgers LMBV. Diese Flächen befinden sich in den Randlagen des Stadtgebietes, im Wesentlichen in den Ortsteilen Laubusch (Erika-See), Leippe, Torno und Johannisthal (Restsee Heide V, Restloch Heide VI) sowie in Lauta-Dorf (Fabiansteich in Richtung Hosena, Große Sandschacht in Richtung Großkoschen). Im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung errichtet die LMBV nach Abstimmung mit den Brandschutzbehörden an geotechnisch geeigneten und strategisch relevanten Stellen Löschwasserentnahmestellen sowie Feuerwehrezufahrten im Zuge des Wirtschaftswegebbaus.

Im Stadtgebiet befinden sich im Weiteren drei Hochkippen, die zur Erschließung der Tagebaue in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts angelegt wurden. Die Sanierungsarbeiten zur Grundbruchsicherung sind abgeschlossen. Die Hochkippen sind vollständig bewaldet (bis zu 80 ha) und gehen in den Randgebieten zum Teil in weitläufige Waldgebiete über. Die Befahrbarkeit der Hochkippen ist jeweils nur über eine Zufahrt möglich.

Die Waldflächen im Stadtgebiet stellen ein besonderes Risiko dar. Die Bewältigung von Waldbränden erfordert i. d. R. einen hohen Personal- und Materialeinsatz. Die Ausstattung für den Grundschutz ist für die Bewältigung von Waldbränden i. d. R. nicht ausreichend. Insbesondere unter Berücksichtigung der geologischen Gefahren in einzelnen Waldbereichen ist für die Bekämpfung von Waldbränden eine umfangreiche zusätzliche Ausstattung notwendig.

### Wasserflächen

Die Wasserflächen der Stadt Lauta stellen ein besonderes Risiko dar, welches sich aus der Nutzung einzelner Seen zum Schwimmen und Baden sowie aus dem Betreten der Eisflächen ergibt. Um diesem Risiko zu entsprechen, ist eine zusätzliche Ausstattung zur Wasser- und Eisrettung notwendig.

## 5. Schutzzielfestlegung

Das Sicherheitsniveau einer Kommune im Bereich Brandschutz wird durch ein sog. Schutzziel festgelegt. Ein Schutzziel besteht grundsätzlich aus den drei Bemessungs- bzw. Qualitätskriterien: Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad.

Hilfsfrist: maximale Zeit in Minuten, die nach der Alarmierung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle vergehen darf.

Funktionsstärke: Anzahl der Einsatzkräfte, die an der Einsatzstelle eintreffen sollen.

Erreichungsgrad: Anzahl aller hilfsfristpflichtigen Einsätze in Prozent, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden.

Ein Schutzziel legt somit fest, wie viele Einsatzkräfte in welcher Zeit an der Einsatzstelle eintreffen sollen, und in wie viel Prozent aller Einsätze diese beiden Zielgrößen einzuhalten sind. Um das Schutzziel zu erreichen, müssen alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt werden.

Die Kommunen sind gemäß SächsBRKG verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.<sup>66</sup> Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan benennt ein Mindestschutzziel.<sup>67</sup> Bei Einhaltung dieses Mindestschutzzieles kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben des SächsBRKG hinsichtlich einer leistungsfähigen Feuerwehr erfüllt sind. Die Bekanntmachung hat grundsätzlich empfehlenden Charakter. Das Mindestschutzziel ist wie folgt definiert:

„Die Feuerwehr trifft **9 min** nach der Alarmierung mit **9 Einsatzkräften** an der Einsatzstelle ein. Nach **weiteren 5 min** treffen weitere **6 Einsatzkräfte** an der Einsatzstelle ein. Bei **mind. 80 %** aller hilfsfristpflichtigen Einsätze werden die Vorgaben hinsichtlich der Hilfsfrist und der Funktionsstärke erreicht.“<sup>68</sup>

Um das Schutzziel zu definieren, wurde das Modell des „kritischen Wohnungsbrandes“ zu Grunde gelegt. Neben den notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes wird die maximal mögliche Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum betrachtet. Aus beiden Parametern ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich der Funktionsstärke und des zeitlichen Eintreffens an der Einsatzstelle.

1. Hilfsfrist: Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch bei ca. 13 min und die Reanimierungsgrenze bei Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 min nach Brandausbruch.<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466).

<sup>67</sup> Vgl. Punkt 6 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Az.: 37-00500.60/60, vom 07.11.2005.

<sup>68</sup> Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades sind nur bemessungsrelevante Schadensereignisse heranzuziehen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien sowie die Beseitigung von Ölspuren müssen nicht berücksichtigt werden.

<sup>69</sup> Die Studie zur „Optimierten Rettung Brandbekämpfung mit Integrierte Technischer Hilfeleistung“ (Orbit-Studie) wurde von 1976 bis 1978 (Phase I) und 1981 (Phase II) durchgeführt. Die Ergebnisse beider Phasen wurden als Forschungsberichte des Bundesministeriums für Forschung und Technologie veröffentlicht.

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle neun Minuten.

2. Funktionsstärke: Zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung durchzuführen. Entsprechend der feuerwehrtaktischen Vorgehensweise sind hierfür mindestens 15 Einsatzfunktionen notwendig. Diese Funktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit 9 Funktionen i. d. R. vorerst nur die Menschenrettung eingeleitet werden. Die weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die nachrückenden Kräfte sollen 5 min nach dem Eintreffen der ersten 9 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle ankommen.

3. Erreichungsgrad: Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan benennt einen Soll-Erreichungsgrad von **90 %**. Der festgelegte Erreichungsgrad muss zwangsläufig geringer als **100 %** sein, da bestimmte Vorkommnisse (z. B. mehrere Einsätze gleichzeitig, Staus, Unwetter, Unfälle, Baumaßnahmen, Umleitungen, menschliches Versagen usw.) nicht im Voraus planbar und vermeidbar sind. Sinkt der Erreichungsgrad jedoch **unter 80 %** (Eintreffzeit und Funktionsstärke werden somit in weniger als vier von fünf bemessungsrelevanten Einsätzen erreicht), kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr gemäß § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.<sup>70</sup>

#### Ergebnis: Schutzziel für die Stadt Lauta

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie der städtischen Gefahrenlage ist folgendes Mindestschutzziel in der Stadt Lauta zwingend einzuhalten:

- Innerhalb von **9 min** nach der Alarmierung treffen **9 Einsatzkräfte** an der Einsatzstelle ein. - Nach **weiteren 5 min** treffen weitere **6 Einsatzkräfte** an der Einsatzstelle ein.
- Bei **mind. 80 %** aller hilfsfristpflichtigen Einsätze werden die Vorgaben hinsichtlich der Hilfsfrist und der Funktionsstärke erreicht.

Abbildung 5: Schutzziel für die Stadt Lauta

Mit der Umsetzung des Schutzzieles für das Standardszenario „kritischer Wohnungsbrand“ ist der Grundschutz auch für mögliche Standardszenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung erfüllt (bspw. Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person). Die Beladung der ersteintreffenden Löschfahrzeuge ist entsprechend mit hydraulischem Rettungsgerät und Gerät für eine Einsatzstellenbeleuchtung zu ergänzen.

Die Einhaltung des Schutzzieles ist weniger ein technisches, vielmehr ein personelles Problem. Tatbestände, die die Eintreffzeiten und die Funktionsstärken beeinflussen, sind:

- die demografische Entwicklung der Bevölkerung,
- die zunehmende berufliche Tätigkeit der aktiven Mitglieder außerhalb des Stadtgebietes (somit keine oder eingeschränkte Verfügbarkeit der aktiven Mitglieder zu diesen Zeiten).

Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein (siehe Anlage 2).

<sup>70</sup> Vgl. Punkt 6 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan.

## 6. Erforderliche Ausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen

### 6.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrhäuser

Die ersten **9 Einsatzkräfte** sollen innerhalb von **9 min** nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Für die Ausrückezeit der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan **5 min** angenommen. Folglich verbleiben **4 min** als Anfahrtszeit.

Bei Einsatzfahrten mit Sondersignal wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h (670 m/min) innerhalb geschlossener Ortschaften zu Grunde gelegt. Die sich daraus ergebende Entfernung bildet die Grenze des Einsatzbereiches des jeweiligen Feuerwehrhauses. Die Grenze kann als Luftlinienangabe um den Standort ermittelt werden („Kreis-Bestimmung“).

In der folgenden Abbildung ist die Grenze des Einsatzbereiches des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Laubusch, des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Lautastadt und des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Leipeterno eingetragen. In allen drei Feuerwehrhäusern sind Feuerwehrfahrzeuge stationiert, die ein Ausrücken von 9 Einsatzkräften ermöglichen. Das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Lautadorf wird an dieser Stelle nicht betrachtet, da entsprechend dem vorhandenen Fahrzeug nur 6 Einsatzkräfte ausrücken können.

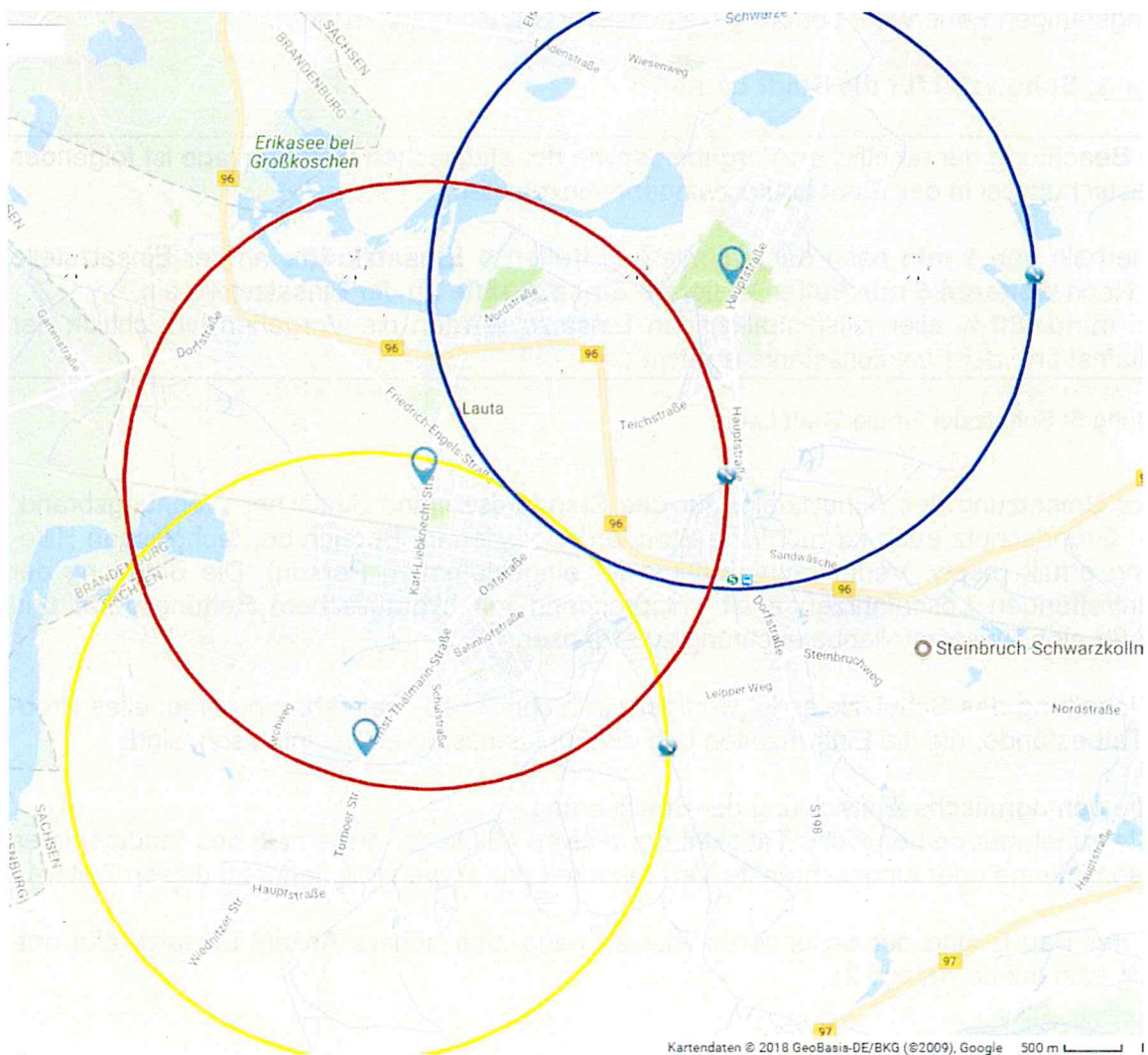


Abbildung 6: Einsatzbereiche der OFW Laubusch (blau), Lautastadt (rot) und Leipeterno (gelb) – 4 min Fahrzeit